Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis

A-4794 Kopfing im Innkreis, Hauptstraße 95
Tel.Nr.: +43 (0)7763 2205-0 | Fax: +43 (0)7763 2205-205
E-Mail: gemeinde@kopfing.ooe.gv.at | Web: www.kopfing.at | UID: ATU23450708

Sachbearbeiterin: Brigitte Jell
AZ: Bau-12/2024
19. April 2024

Neubau eines Blockhauses mit Doppelgarage
auf Grundstück Nr. 68/10,
KG Kopfing

Kundmachung
(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Frau Gertrudis Wiemeler, wohnhaft Talstraße 19, D-30880 Laatzen, hat am 16. April 2024 um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma Scandinavian Blockhaus BauGmbH, Hausleiten 17, 4490 St. Florian, vom 08.04.2024 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

> **Neubau eines Blockhauses mit Doppelgarage**
> auf dem Grundstück Nr. 68/10,
> KG Kopfing, EZ 657, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idgF die mit einem Lokalaugenschein verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Donnerstag, 02. Mai 2024, um 09:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle, auf Gst. Nr. 68/10 anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.
Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sich, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bernhard Schasching e.h.
Bürgermeister

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel

Angeschlagen am: 22.04.2024
Abgenommen am: 02.05.2024